



Provinz: LÜTTICH
Wahlkanton:

Wahldistrikt: EUPEN
Gemeinde:

Muster – Wahlaufforderung (belgische Wähler)

HINWEIS: Das Drucken und Versenden der Wahlaufforderungen obliegt den Gemeinden. Dabei ist das vorliegende Muster zu verwenden. Die Rückseite der Wahlaufforderung wird gemäß dem Formular C6 gestaltet. Darüber hinaus sind insbesondere die technischen Vorgaben des Postdienstleisters zu beachten.

WAHLAUFFORDERUNG

Wählen ist Pflicht

WAHLGESETZ

NGBE-Kode: 098
Nummer der Einrichtung : 099222
Nummer des Berechtigungsscheins: E000001

Nr. im Wählerregister:

Wir bitten Sie, am Sonntag, dem 14. Oktober 2018 zwischen 8 und 15 Uhr mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Personalausweis, in dem nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich Ihr Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden, um die Wahl von 4 Provinzialratsmitgliedern und von Gemeinderatsmitgliedern vorzunehmen.

Name, Vorname(n), Geschlecht ¹
Hauptwohntort

Lokal:	Wahlbüro Nr.:
Anschrift:	

Im Auftrag des Gemeindegremiums

Der Generaldirektor
(Name und Vorname(n))

Der Bürgermeister
(Name und Vorname(n))

¹ Dem Namen und Vornamen wird der Vermerk "Frau" oder "Herr" vorangestellt.

N. B.:

1. Ab dem 75. Tag nach den Gemeinde- und Provinzialratswahlen wird ein Exemplar des Berichts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Namur über die Ausgaben für die Wahlwerbung, die durch die politischen Parteien eingegangen worden sind, während 15 Tagen bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz von Namur eingereicht. Dieser kann von allen Kandidaten und auf dem Wählerregister eingetragenen Wählern gegen Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden.
2. Ab dem 31. Tag nach den Wahlen können die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben der Kandidaten während 15 Tagen von allen Wählern des betreffenden Wahlkreises auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz eingesehen werden.

Die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben werden bis zum 121. Tag nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz aufbewahrt.

Wenn innerhalb von 120 Tagen nach dem Wahldatum eine Anzeige gemäß Artikel L4131-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erstattet bzw. eine Beschwerde gemäß Artikel L4146-25 des Kodex eingereicht wird, wird die Erklärung in Bezug auf die Wahlausgaben des durch die Anzeige belasteten Kandidaten je nach Fall dem Prokurator des Königs bzw. dem Kontrollausschuss auf seinen Antrag hin übermittelt. Wenn innerhalb der im vorangehenden Absatz erwähnten Frist keine Anzeige gemäß Artikel L4131-6 des Kodex erstattet bzw. keine Beschwerde gemäß Artikel L4146-25 des Kodex eingereicht wird, können die betreffenden Unterlagen von den Kandidaten abgeholt werden.

3. Die Wähler, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, haben unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen Anrecht auf die Rückerstattung ihrer Fahrtkosten.